

## Satzung

### über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Schliersee erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

---

#### § 1

#### Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Schliersee erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Schliersee erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgesetzten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2  
Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3  
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schliersee, den 28.10.2020



Markt Schliersee

  
Schnitzenbaumer  
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	6,50 €
b) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20), Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	6,50 €
c) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 10), Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6)	6,50 €
d) ein Tanklöschfahrzeug (TLF 2000)	6,50 €
e) ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	4,50 €
f) ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF, TSF-L)	4,50 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft - je eine Stunde für

a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	125,00 €
b) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20), Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	125,00 €
c) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 10), Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6)	90,00 €
d) ein Tanklöschfahrzeug (TLF 2000)	110,00 €
e) ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	50,00 €
f) ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF, TSF-L)	65,00 €
g) ein Rettungsboot (RTB 2)	30,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Streckenkosten erhoben.

Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze	50,00 €
b) eine Tauchpumpe	25,00 €
c) ein E-Sauger/Wassersauger	10,00 €
d) ein Generator/Stromerzeuger	30,00 €
e) Ölsperren (formstabil), pro Tag und 20 m	15,00 €

#### 4. Pauschale für Brandmeldealarme

Aufwendungsersatz und Kostenersatz für Täuschungsalarme, technische Fehlalarme und Alarme durch z. B. Rauchzeug bei Brandmeldeanlagen setzt sich aus den jeweiligen Sachkonten (Nummern 1 bis 3) zusammen. Die Personalkosten (Nummer 5) sind nicht in der Pauschale enthalten.

Pauschalbetrag Brandmeldealarme	350,00 €
---------------------------------	----------

#### 5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistende wird nur verlangt

- soweit die Gemeinde Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss; in diesem Fall kann sie je Stunde den Beitrag ansetzen, der dem für das Gemeindegebiet jeweils geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht,
- für den Einsatz des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Art. 11 BayFwG), welche auch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht; in diesem Fall werden berechnet
  - a) für Kommandanten 24,00 €
  - b) für Sonstige (z. B. stellvertretender Kommandant) 24,00 €

Diese Beträge gleichen sich kontinuierlich der Stundenlohnentwicklung im Bauhauptgewerbe an.

##### 5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	18,50 €
--	---------

Dieser Betrag gleicht sich kontinuierlich der Stundenlohnentwicklung im Bauhauptgewerbe an. Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Abfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.